



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 27. März 2020

Sondernummer 30

Inhalt

- 94 **Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 26. März 2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«)**
hier: Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häuslicher Quarantäne

Seite 463

- 94 **Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 26. März 2020 zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Übertragung von SARS-CoV-2 (»Corona-Virus«)**
hier: Reiserückkehrer aus Risikogebieten – Anordnung häuslicher Quarantäne

Da die Allgemeinverfügung gemäß § 8 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10.02.2009 in der Fassung der 20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 06. Dezember 2019 am 26.03.2020 bekanntgemacht wurde und am 27.03.2020 in Kraft getreten ist, erfolgt insoweit die gemäß § 8 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Köln erforderliche nachrichtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln.

Die Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

- I. Für Reiserückkehrer aus den Risikogebieten Ägypten, Frankreich, Iran, Italien, Österreich, Schweiz, Spanien, Südkorea: Daegu und die Provinz Gyeongsangbukdo (Nord-Gyeongsang) sowie USA: Bundesstaaten Kalifornien, Washington und New York, die auf dem Gebiet der Stadt Köln wohnen, ordne ich – unabhängig davon, ob sie Symptome einer Corona-Virus-Infektion haben oder nicht – für 14 Tage die Isolierung in häuslicher Quarantäne ab dem Tag der Reiserückkehr an.

Das bedeutet:

1. Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, Ihre auf dem Gebiet der Stadt Köln befindliche Wohnung oder Ihr auf dem Gebiet der Stadt Köln befindliches Grundstück zu verlassen.
2. Ferner ist es Ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen in Ihrer Wohnung in Köln oder auf Ihrem Grundstück in Köln zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
3. Ausgehend von Ihrem weiteren Gesundheitsverlauf behalte ich mir vor, die häusliche Quarantäne unter I. zu verlängern.
4. Die Quarantäne endet nach 14 Tagen bei mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit.

- II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

- III. Die Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- IV. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen.

Hinweis:

- Sofern andere Personen in Ihrem Haushalt wohnen, empfehlen wir Ihnen für diese Personen entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.
- Wenn sich Ihr Melde-/Wohnort außerhalb von Köln befindet, ist diese Allgemeinverfügung für Sie nicht gültig und ist als Empfehlung zu verstehen.

Zur Begründung

Meine angeordnete Maßnahme stellt eine notwendige Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dient einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz.

Risikogebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das Robert Koch Institut („RKI“) verschiedene Indikatoren (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dynamik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, sodass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind. Die Maßnahme dient dazu, die Ausbreitung des neuen Erregers einzudämmen sowie den Schutz von durch den Corona-Virus besonders gefährdeten Personen sicherzustellen. Darüber hinaus tragen die Maßnahmen für die erfassten medizinischen Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der mitunter schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

G 2663

geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund des aktuellen Aufenthaltes in einem nach dem Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet ausreicht, um Verhütungs- und/oder Bekämpfungsmaßnahmen wie vorliegend anzuordnen.

Dies gilt einmal mehr, als dass die Zahl der SARS-CoV-2-Infizierten im Bereich der Stadt Köln bei den Reiserückkehrern aus den Risikogebieten aktuell drastisch gestiegen ist.

Ist aufgrund des aktuellen Aufenthaltes in einem Risikogebiet die Wahrscheinlichkeit der Ansteckungsgefahr anzunehmen, so stellt die Quarantäne ein geeignetes Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Quarantäne ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen. Dies gilt unabhängig davon, ob man Symptome zeigt oder nicht.

Die sich aus der Quarantäne ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Quarantäne wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Die Maßnahmen dienen dem Zweck, eine aus fachlicher Sicht zu erwartende Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden, sodass die punktuelle Belastung geringer und eine Überlastung vermieden wird. Die Anordnungen sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse insbesondere auch besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die in dieser Verfügung benannten Maßnahmen verhältnismäßig. Das Infektionsschutzgesetz lässt ausdrücklich die Einschränkung von Persönlichkeitsrechten zu. Soweit Grundrechte eingeschränkt

werden, sind die Maßnahmen in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt. Die Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen, ist die Absonderung eine erhebliche Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Die räumliche Absonderung ist zwar eine schwerwiegende Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit. Jedoch ist die weniger einschränkende Maßnahme wie z.B. eine Beobachtung nach § 29 IfSG, mit einer regelmäßigen Meldung bei einem Arzt des Gesundheitsamtes, nicht geeignet, dem hohen Infektionsrisiko eines unbestimmten Personenkreises entgegenzuwirken.

Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Rechtsgrundlage dieser Anordnung ist §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Zu II:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar (§ 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu IV:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen ergibt sich aus § 75 Abs.1 Nr.1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-26483, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.